

Sonderbedingungen und Risikobeschreibungen zur Hausratversicherung Hausrat-Police OPTIMAL (Smart)

(Stand 07/2013)

In Ergänzung und Erweiterung zu den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen gilt vereinbart:

1. Feuer

1.1. 7902 - Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 3 Satz 2 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

Die Entschädigung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt.

1.2. Nutzwärmeschäden

In Ergänzung zu § 2 VHB 2008 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

1.3. 7912 - Auf-/Anprall von Fahrzeugen oder Flugkörpern

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VHB 2008 sind Schäden durch Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung mitversichert. Für den Anprall von Wasser- und Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben wurden.

2. Sonstige versicherte Sachen/Schäden

2.1. 7925 - Entschädigungsgrenzen für Wertsachen – außerhalb von Wertbehältnissen

- a) In Abänderung von § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 ist die Entschädigung für Wertsachen und Bargeld je Versicherungsfall auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme max. 25.000 Euro begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
- b) Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall (siehe § 1 VHB 2008) begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzschranke gem. § 13 Nr. 1 b) VHB 2008 befinden, auf
 - a. 1.500 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,

- b. 3.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- c. 25.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin

2.2. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

Zu § 16 VHB 2008 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften):

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit die durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 16 VHB 2008, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen §17 VHB 2008. Abweichungen, die eine Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die §§ 16 und 17 VHB 2008 haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

Zu § 16 Nr. 2 VHB 2008 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften):

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt,

- a) hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Sicherheitsvorschriftenverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht,
- b) ist der Versicherer leistungsfrei. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR wird sich der Versicherer auf die grob fahrlässig verletzte Obliegenheit nicht berufen. Erst nach Überschreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verkürzung vornehmen.
- c) Abweichend von b) bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung

oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Zu § 8 AVB Sach 2008 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall:

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine der in § 8 Nr. 1 und 2 VHB2008 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch besondere Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Hatte eine Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung bzw. deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

Zu § 16 Nr. 1 AVB Sach 2008 - Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen:

Abweichend von § 16 Nr. 1 AVB Sach 2008 wird folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der Versicherer wird sich hierauf nicht berufen. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben jedoch Bestimmungen der VHB 2008 oder den Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Klauseln, die eine prozentuale oder summarische Begrenzung der Entschädigung vorsehen.

Zu § 82 VVG -- Rettungspflicht –

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, so hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- c) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Verletzung vorsätzlich begangen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR wird sich der Versicherer auf die grob fahrlässig verletzte Obliegenheit nicht berufen. Erst nach Über-

schreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verhältniskürzung vornehmen

- d) Abweichend von Absatz 3 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Zu § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - In Abänderung wird folgendes vereinbart:

- a) Steht dem Versicherungsnehmer Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- b) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, so wird der Versicherer von seiner Pflicht zur Leistung insoweit frei, als er infolge der Obliegenheitsverletzung keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR wird sich der Versicherer auf die grob fahrlässig verletzte Obliegenheit nicht berufen. Erst nach Überschreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verhältniskürzung vornehmen.

- c) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, so kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2.3. 7912 Kein Abzug wegen Unterversicherung (sofern vereinbart)

- a) Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 VHB2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor. Voraussetzung ist, daß für die Ermittlung der Versicherungssumme 650 EUR/qm angesetzt wurden.
- b) Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
- c) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

3) Gefahrerhöhung

3.1. Gefahrerhöhung durch ein Gerüst

Die durch ein Aufstellen eines Gerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist automatisch mitversichert und muss dem Versicherer nicht gesondert gemeldet werden.

3.2. Vorsorgeversicherung

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich ab einer Versicherungssumme von 650 Euro pro QM Wohnfläche der Vorsorgebetrag auf 10 %.

4) Versicherungsort

4.1. Garagen am Wohnort

In Erweiterung von § 6 Nr. 3 b) und d) VHB 2008 werden auch privat genutzte Garagen dem Versicherungsort hinzugerechnet, soweit sich diese am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers befinden.

4.2. 7915 - Erweiterte Außenversicherung

- a) Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2008 gelten Sachen, die maximal 3 Monate vorübergehend außerhalb der Wohnung aufbewahrt werden, mitversichert.
- b) In Abänderung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- c) Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 13 VHB 2008 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

5) Kosten

5.1 – 7917 - Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung im Schadenfall

- a) Abweichend von § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 werden Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung längstens für die Dauer von 120 Tagen ersetzt.
- b) Die Tageshöchstentschädigung ist auf maximal 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt.
- c) Die Kosten werden nur dann ersetzt, wenn es sich bei der versicherten Wohnung um den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers handelt.

5.2. 7928 - Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Mitversichert sind die Kosten für Umzüge innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß § 6 Nr. 3 VHB 2008, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstehen und die Wohnung unbewohnbar ist.

5.3. 7928 – Transport- und Lagerkosten

Versicherungsschutz besteht gemäß § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 für Transport- und Lagerkosten bis längstens 100 Tage.

6) Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen - 7990

Die BAYERISCHE garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des VN von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – jeweils aktueller Stand – abweichen

7) Innovationsgarantie – 7991

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des VN und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

8) Beitragsanpassungsklausel

Der Versicherer stellt jährlich per 01.07. Beitragseinnahmen und gezahlte Schäden des Versicherungsbestandes gegenüber.

Der Versicherer ist berechtigt, eine allgemeine Beitragsanpassung im Versicherungsbestand vorzunehmen, wenn die Beitragsanpassung den Bestimmungen und anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht. Hierzu ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herühren, werden bei unseren Feststellungen nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind. Ergeben die Ermittlungen einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrigste durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um

den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn der Versicherer die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und den Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann im Fall der Beitragserhöhung ohne gleichzeitige Verbesserung des Versicherungsschutzes den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

9) Schadenfreiheitsrabatt

Bei einem schadenfreien Verlauf von mindestens 36 Monaten im Bereich Hausrat gewährt die Bayerische einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 20 % auf den Beitrag zu Hausratversicherung.

Sobald ein entschädigungspflichtiger Hausratschaden durch die Bayerische reguliert wird, entfällt der Schadenfreiheitsrabatt zur auf das Regulierungsjahr folgenden Hauptfälligkeit. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerdens der Beitragsanpassung zu.